

# **Verfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Rheine**

## **Präambel**

Die Stadt Rheine ist Klimaschutzkommune und hat sich 2013 mit dem Masterplan 100 % Klimaschutz zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 95 % und den Endenergieverbrauch um 50 % zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in allen Sektoren wesentliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Fortschreibung des Masterplans 100 % Klimaschutz (2022) nennt hier zum Beispiel die Förderung alternativer Antriebe (Elektro, Wasserstoff) als Aufgabenstellung.

Privatwirtschaftliche agierende Ladenetzbetreiber sollen den öffentlichen Raum für ihr Angebot nutzen dürfen. Die Stadt Rheine hat Interesse daran, einen bedarfsgerechten und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonenden Ausbau der Elektroladeinfrastruktur zu fördern. Ziel ist eine flächendeckende Errichtung neuer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet.

## **Geltungsbereich**

Das Verfahren gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen gemäß § 18 Abs. 1 StrWG NRW.

## **Gegenstand**

Gegenstand des Verfahrens ist die bedarfsgerechte, flächendeckende und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet.

Zu diesem Zwecke wird das Verfahren gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz ausgeübt.

Grundlage des Verfahrens bildet die Richtlinie „E-Mobilität“ für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Rheine.

## **Verfahrensablauf**

### **1.) 2-stufiges Verfahren**

Die Vergabe der Standorte wird mittels eines 2-stufigen Verfahrens durchgeführt. Die Stadt Rheine fordert dazu eine unbeschränkte Anzahl von Ladenetzbetreibern auf, sich innerhalb einer Frist von 8 Wochen am Verteilungsverfahren zu beteiligen. Alle Informationen zum Verfahren sind auf [www.rheine.de](http://www.rheine.de) hinterlegt. In der ersten Stufe geben die Ladenetzbetreiber zunächst eine Interessensbekundung ab, für welche der drei Standortbündel eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden soll. Die Bewerber haben hierzu ihre Eignung zur Errichtung von LIS im öffentlichen oder halböffentlichen Bereich u.a. durch Referenzen

nachzuweisen (siehe 6.10 der Richtlinie E-Mobilität für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Rheine). Die Einreichung von Interessensbekundungen sind nur im angegebenen Zeitraum möglich und werden außerhalb dessen mit Verweis auf den nächsten Veröffentlichungszeitraum abgelehnt. Nach Ablauf der Frist für den Eingang der Interessensbekundung, erfolgt in Stufe zwei eine Vergabe gemäß 5.2 der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Rheine. Verspätet eingegangenen Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

## 2.) Verteilung der Stellplätze:

Es wurden 27 geeignete und seitens der Stadt Rheine vorgeprüfte Standorte für die 1. Ausbaustufe ausgewählt. Die vorgeprüften LIS-Standorte wurden in drei Standortbündel von jeweils 8 – 10 Ladestationen zusammengefasst. Die Lage der Stellplätze sowie detaillierte Standortangaben ergeben sich aus der Standortübersicht (Anlage 2) sowie der Standortübersichtstabelle (Anlage 3).

Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Vergabe der Standortbündel nicht auf der Grundlage des Prioritätsprinzips, sondern – bei gleicher Eignung (siehe 6.10 der Richtlinie) – jeweils mittels Losverfahren entschieden. Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, werden zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.

Nach Vergabe der Standortbündel stellen Bewerber innerhalb einer Frist von 3 Monaten Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen für ein, zwei oder drei Standortbündel. Die zu stellenden Erlaubnisanträge müssen die unter Anlage 4. geforderten Informationen enthalten (Unterlagen für die Antragstellung). Sollten Erlaubnisanträge nicht fristgerecht erfolgen, bleibt der Antrag unberücksichtigt.

Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen werden begründet.

Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren. Eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren führt grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt.

Sollte innerhalb der Frist für die Interessensbekundung lediglich ein Bewerber die Absicht anmelden, Sondernutzungserlaubnisse für Standortbündel zu beantragen, erteilt die Stadt dem einzigen Bewerber auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.

Sollten innerhalb der Frist keine Interessensbekundungen für Standortbündel eingereicht werden, werden die Standorte der/des betroffenen Bündel/s einstweilen nicht belegt. Über

spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsprinzip.

3.) Abschluss des Verfahrens:

Als Ergebnis werden den Ladenetzbetreibern innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung Sondernutzungserlaubnisse für die (zugelosten) Standortbündel erteilt.

**Kommunikation**

Interessensbekundungen und Erlaubnisaneträge mit Angabe der/des gewählten Standortbündel/s sind schriftlich zu richten an das:

Ordnungsamt der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine

Die Unterlagen können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

Ladeinfrastruktur@rheine.de

Den Erlaubnisaneträgen sind Unterlagen für die Antragstellung gem. Anlage 4.) beizufügen:

**Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Erhalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbenden Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er dies unverzüglich vor Abgabe der Bewerbung an die oben genannte Mailadresse mitzuteilen. Antworten auf Bewerberfragen werden aus Transparenzgründen grundsätzlich allen Bewerbern mitgeteilt.

**Abgabe von Teilnahmeanträgen/Interessensbekundungen**

Teilnahmeanträge werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten,
2. sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Änderungen des Bietenden an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen worden sind.

**Nachforderung von Unterlagen**

Die Stadt Rheine kann den Bewerbenden unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhaft unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Unterlagen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen.

### **Dauer und Art der Überlassung**

Die Sondernutzungserlaubnisse für die Stellflächen werden, entsprechend der „Richtlinie „E-Mobilität“ für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur“ auf maximal acht Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01. des auf die Erteilung der Sondererlaubnis folgenden Monats.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten in Betrieb genommen wird.

### **Widerruf der Sondernutzungserlaubnis**

Die Sondernutzungserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anbieter die unter Anlage 5 (Eignung/Leistungsanforderungen) formulierten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder gegen Nebenbestimmungen verstößt.

### **Sondernutzungsgebühren**

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr ist in § 6b der Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine vom 17. September 2015 geregelt. Eine Sondernutzungsgebühr für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur wird bis zum 31.12.2026 nicht erhoben.

### **Beschilderung/Markierung**

Markierungen der Stellplatzflächen, die Festlegung der Höchstparkdauer sowie die verkehrsrechtliche Beschilderung gemäß StVO § 39 werden von der Stadt vorgenommen.

### **Anlagen:**

Anlage 1.) Priorisierung und Standortbündel für die 1. Veröffentlichung

Anlage 2.) Standortübersicht

Anlage 3.) detaillierte Standortangaben

Anlage 4.) Unterlagen für die Antragstellung

Anlage 5.) Eignung/Leistungsanforderungen

## **Priorisierung und Standortbündel für die 1. Veröffentlichung**

Ausgehend von den 52 potenziellen Standorten erfolgte die finale Auswahl der Standorte für die 1. Ausbaustufe anhand folgender Kriterien:

- möglichst hoher Ladebedarf im direkten Umfeld des Standortes, um Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen,
- gute Flächenabdeckung,
- möglichst keine/geringe Konflikte (z. B. kein Konflikt mit dem Wurzelbereich von Straßenbäumen oder eine sehr geringe Restfahrbahnbreite).

Auf Basis des am jeweiligen Standort erwarteten Ladebedarfes, der vor Ort erhobenen Platzverfügbarkeit sowie vor dem Hintergrund des Gesamtbedarfes im jeweiligen Stadtteil, wurde für jeden Standort eine Mindestanzahl an Ladepunkten festgelegt, die der jeweilige Betreiber bei Erhalt der Sondernutzungsgenehmigung zeitnah errichten muss.

Die Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit sowie die finale Auswahl der jeweils mit Ladeinfrastruktur auszurüstenden Stellplätze wurde durch die Stadtverwaltung vorgenommen.

Die priorisierten 27 Standorte wurden in drei Standortbündel aufgeteilt (vgl. Abbildung Anlage 2., Standortbündel für die 1. Veröffentlichung). Dabei wurde darauf geachtet, dass diese jeweils eine für die Betreiber ähnliche Attraktivität aufweisen und eine gute räumliche Durchmischung gewährleistet ist.

Die Standorte können den Betreibern auf Wunsch über eine Geo-Datenbank zur Verfügung gestellt werden.

Interessensbekundungen mit den Referenznachweisen der ersten Stufe des Verteilverfahren und ggf. Erlaubnisansträge und Unterlagen für die Antragstellung in Stufe zwei mit Angabe der/des gewählten Standortbündel/s sind schriftlich zu richten an das:

Ordnungsamt der Stadt Rheine

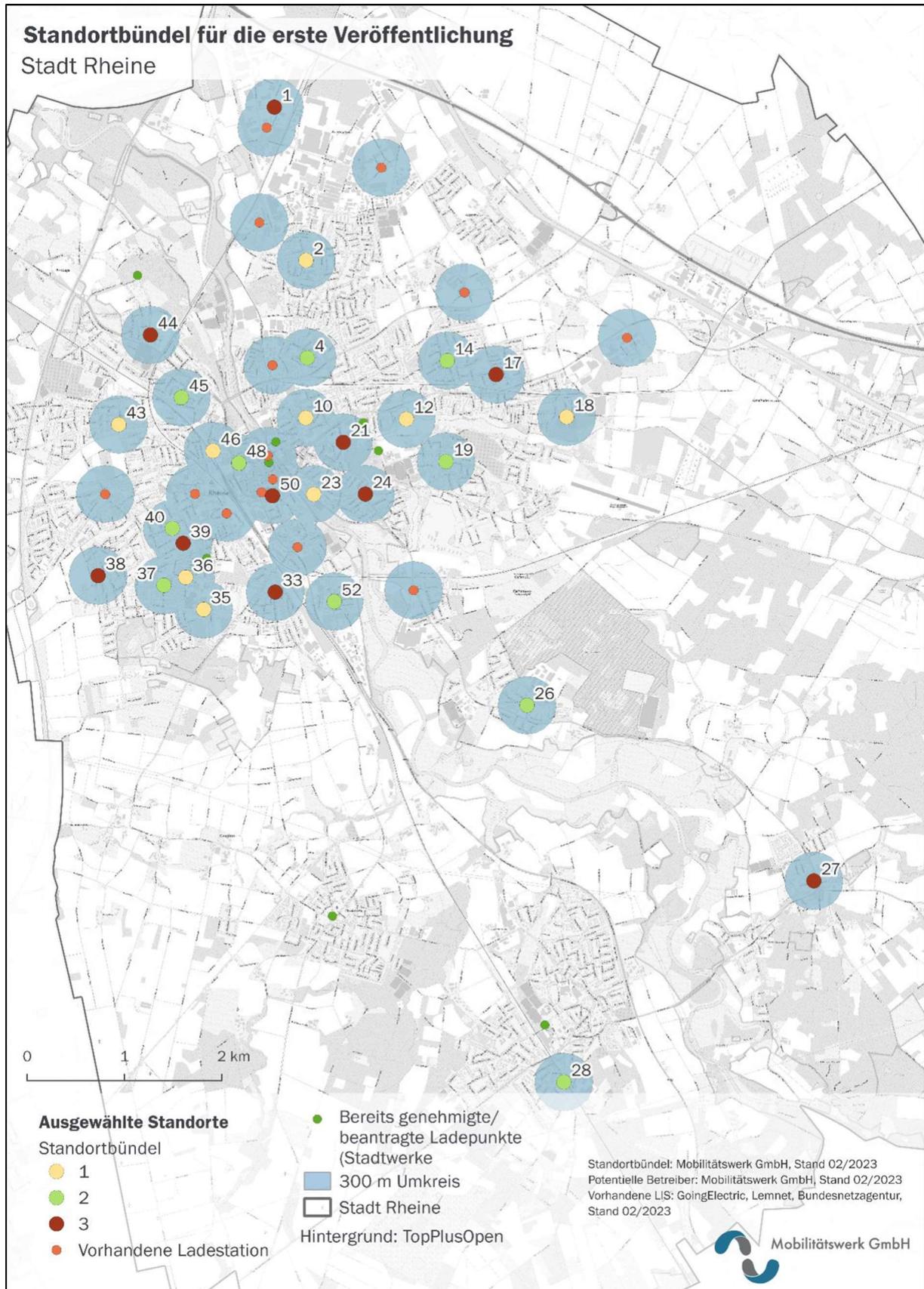
Klosterstraße 14

48431 Rheine

Die Unterlagen können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

[Ladeinfrastruktur@rheine.de](mailto:Ladeinfrastruktur@rheine.de)

Standortübersicht



## Detaillierte Standortangaben

ID	Standort	Stadtteil	Charakteristika Standort				Platzverhältnisse			Vorgabe 1. Ausbaustufe Mindestanzahl zu errichtender Ladepunkte	Standort-bündel Nr.
			Geeignete Ladeleistung	Potenzielle Nutzergruppen	Platzierung Ladesäule	Ausrichtung Stellplätze	Mögliche LP ohne Einschränkung der Kriterien	Mögliche LP mit teilweiser Einschränkung der Kriterien			
1	Von-Liebig-Straße	Schotthock-West/Baaren teigen	AC	Mitarbeiter, Besucher Unternehmen	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	längs	4	4	2	3	
2	Rolandstraße	Schotthock-West/Baaren teigen	AC	Lehrer, Anwohner	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	6	10	2	1	
4	Röwenkamp	Schotthock-Ost	AC	Anwohner	Grünstreifen/ Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	2	6	4	2	
10	Sadelstraße	Stadtberg	AC	Anwohner, ggf. Mitarbeiter/Besucher Caritas	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	längs	0	4	2	1	
12	Bevergerner Straße	Eschendorf-Nord	AC	Anwohner	Parkstreifen ggüber HsNr 152	längs	4	4	2	1	
14	Memeler Straße	Eschendorf-Nord	AC	Anwohner	Parkstreifen Osningsstr./Memeler Str.	längs	6	6	2	2	
17	Siedlerstraße	Eschendorf-Nord	AC	Lehrer, Eltern, Besucher Schulen, Anwohner	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	längs	4	4	2	3	
18	Sportpark Jahn Rheine	Redde/Kanalhafen	AC	Besucher, Sportler	Grünstreifen/ Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht und schräg	22	28	2	4	
19	Marienstift	Eschendorf-Süd	AC	Anwohner, Besucher/Mitarbeiter Marienstift	Parkstreifen Schützenstraße 47	längs	8	8	2	2	
21	Basilikastraße	Südesch	AC	Anwohner, Besucher Hundesport, ggf. Stadtbibliothek	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	10	10	2	3	
23	Timmermannufer	Südesch	AC	Besucher Hallenbad, RHTC Rheine-Hockey	Parkstreifen (Stirnseite)	senkrecht	6	6	2	1	
24	Surenbergstraße	Südesch	AC	Anwohner, Kunden Geschäfte	Parkstreifen (mit Sperrfläche/Winkel)	schräg (sehr spitz)	4	6	2	3	
26	Graf-von-Stauffenberg-Straße	Gellendorf	AC	Personal Kita + Unternehmen	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	längs	6	6	2	2	
27	Elte Dorfplatz	Elte	AC	Besucher, Anwohner	Grünstreifen	senkrecht (Westseite)	6	6	2	3	
28	Am Bahndamm (Süd)	Mesum-Feld	AC	Anwohner, Pendler	Grünstreifen/ Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	4	4	2	2	
33	Göresstraße	Dorenkamp-Süd	AC	Anwohner	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	längs	6	6	2	3	
35	Emsland Gymnasium / Sportplatz Dorenkamp	Dorenkamp-Süd	AC	Lehrer, Anwohner, Besucher Kleingarten	Parkstreifen Bühnerstraße	senkrecht	0	40	2	1	
36	Mittelstraße	Dorenkamp-Süd	AC	Anwohner, Schüler + Lehrer	Parkstreifen	längs	4	4	2	1	
37	Reichenberger Weg/ Kindergarten	Dorenkamp-Süd	AC	Anwohner, Mitarbeiter Kindergarten	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	2	2	2	2	
38	Felsenstraße	Dutum	AC	Anwohner, Mitarbeiter Kindergarten	Grünstreifen	senkrecht	4	6	2	3	
39	Verdistraße / Steinfurter Str	Dorenkamp-Nord	AC	Anwohner	Parkstreifen Steinfurter Straße	längs	2	4	2	3	
40	Lilienthalstr / Zeppelinstraße	Dorenkamp-Nord	AC	Anwohner	Parkstreifen Zeppelinstraße 31	senkrecht	12	16	2	2	
43	Hünenborgstraße	Schleupe	AC	Anwohner, Besucher	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	längs	0	2	2	1	
44	Schultenstraße	Bentlage	AC	Anwohner	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	längs	2	2	2	3	
45	Elsa-Brandström-Real-schule	Wietesch	AC	Lehrer Schulen, Anwohner	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	6	6	2	2	
46	Runde Straße	Wietesch	AC	Besucher VHS, Musikschule, Abendrealschule, Anwohner	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	22	22	2	1	
48	Poststraße Auf dem Thie	Innenstadt-West	AC	Mitarbeiter, Besucher, Anwohner	Parkstreifen	längs	6	6	2	2	
50	Gartenstraße Christianstraße	Hörstkamp	AC	Anwohner, Besucher Innenstadt	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	4	4	2	3	
52	Rembrandt-weg	Hörstkamp	AC	Anwohner	Parkstreifen (mit Sperrfläche)	senkrecht	6	6	2	2	

ID 18: Standort entfällt nach Prüfung  
ID 27: Umgestaltung Dorfplatz Elte in 2024  
ID 38: Standort entfällt nach Prüfung  
ID 45: Neubau Schule, Fertigstellung in 2026

## Unterlagen für die Antragstellung

### Unterlagen für die Antragstellung

Angaben zum/zur Antragsteller\*in

Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)

Lageplan im Maßstab 1:250 mit exakter Standortdarstellung (mit Koordinaten), einschließlich der Lage der Anschlussleitungen

Informationen über die geplante Anlage

- o Art und Modell der Ladeeinrichtung, inkl. Abmessungen
- o Anzahl der geplanten Ladepunkte pro Standort
- o Ladeleistung
- o Gestaltungsmuster der E-Ladesäule (Branding der E-Ladesäule)
- o Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme
- o Angaben zum Ladetarif nach Vorgabe der bundesweiten Regulierung
- o Angaben zur Service-Einsatzzeit im Störfall und dem Leistungsumfang bei der Störungsbehebung

### Technische Vorgaben

Die technischen Mindestanforderungen (Authentifizierung, Abrechnung) der Ladesäulenverordnung (LSV) für alle öffentlich zugänglichen Ladesäulen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten.

Vorgaben des Mess- und Eichrechts sind einzuhalten.

Die Zugänglichkeit der Ladesäulen ist 24 h/7 Tage zu gewährleisten.

Ein wirksamer und deutlich erkennbarer Anfahrerschutz ist zu errichten.

Der Betreiber darf mittels technischer Lösungen darauf achten, dass möglichst nur während des Ladevorgangs geparkt und die Höchstparkzeit nicht überschritten wird.

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten: Ladestandorte müssen mind. 90 % der Zeit (Bezugszeitraum: ein Jahr) funktionsfähig sein, auf Nachfrage muss die Betreiberfirma jährlich einen Nachweis über die Ausfallzeiten erbringen.

Störungsbehebung:

- o Betreiber muss durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per E-Mail) im Störfall und den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleisten
- o Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort muss gewährleistet sein (werktags von 8–20 Uhr; Reaktionszeit in diesem Zeitraum max. 12 Zeitstunden).
- o Telefonnummer einer Hotline muss gut sichtbar auf der Ladesäule ausgewiesen sein.
- o Leistungsumfang der Störungsbehebung (Mindestanforderung: Second-Level-Support).

Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners.

Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahme.

Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit.

Roaming-Fähigkeit

Zertifizierter Ökostrom

Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung.

### Gestaltungsvorgaben

Die Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Stadt- und Straßenbild einordnen, und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind.

Die Ladesäulen sollen folgende Maße nicht überschreiten: H 180 cm / B 50 cm / T 50 cm.

Keine Nutzung der Ladesäulen als Werbefläche

In Bereichen des Denkmalschutzes: Abstimmung der Gestaltung mit der unteren Denkmalbehörde  
Beschilderung und Bodenmarkierung erfolgen in Abstimmung mit der Stadt.

## Eignung/Leistungsanforderungen

Der Errichter und Betreiber eines Ladepunktes ist für die Planung, Genehmigung, Errichtung, Betrieb, Service und Wartung, den Backendbetrieb, die Rechnungsstellung an Direktkunden und eingebundene Mobility-Service-Provider (MSP) verantwortlich.

Der Errichter und Betreiber eines Ladepunktes ist verantwortlich für die Einhaltung der Technischen Vorgaben sowie der Gestaltungsvorgaben gemäß Anlage 4 (Unterlagen für die Antragstellung)

Der Betreiber von Ladepunkten (CPO – Charge Point Operator) wählt als technischer Betreiber eine geeignete Ladeeinrichtung aus, errichtet und betreibt diese vor Ort. Daraus ergeben sich für den Betreiber auch die Betreiberverantwortung und Haftung sowie die Pflichten im Betrieb der Ladeeinrichtungen.

Der Betreiber (CPO) muss gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr von der elektrotechnischen Anlage in Form eines Elektro- oder eines Brandunfalls ausgeht. Weiterhin muss er regelmäßige Prüfungen gewährleisten und in Schriftform nachweisen (§ 14 und § 16 neue BetrSichV 2015) sowie für ein sicheres, kundenfreundliches und störungsfreies Betreiben der Ladesäule oder Wallbox sorgen.

Bestellung eines Fachverantwortlichen:

Der Betreiber (CPO) kann zu seiner Unterstützung und Entlastung eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) als Fachverantwortlichen für die Anlage durch schriftliche Bestellung (Bestellkunde) mit einbeziehen (TRBS 1203, DIN VDE 01000 – Teil 10).

Die vorgenannten Eignungen/Leistungsanforderungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Rheine werden bestätigt.

---

Datum

---

Unterschrift / Firmenstempel